

I. Über die Reinheit

„Wahrlich, Allah liebt diejenigen, die sich (Ihm) reuevoll zuwenden und die sich reinigen.“⁴⁾

1. Das Wasser

a. Wasser ist [in seinem natürlichen Zustand] rein und reinigend.⁵⁾ Es ist ein Mittel zur Reinigung sowohl von der rituellen Unreinheit (arab hadath) als auch von physischen Unreinheiten (arab nadschāsah). Keine andere Flüssigkeit vermag den Zustand der rituellen Reinheit herbeizuführen.⁶⁾

Von Abu Huraira (r.) wird berichtet: „Der Gesandte Allahs (s.) sagte über das Meer: ‚Sein (des Meeres) Wasser ist rein (und reinigend, arab tahūr) und das verendete Meeresgetier ist (zum Essen) erlaubt.‘“ Der Hadīth wird verzeichnet von den Vieren [Abū Dāwūd, at-Tirmidhī, an-Nasā’i und Ibn Mādscha] und Ibn Abi Schaiba. Ibn Huzaima und at-Tirmidhī stuften ihn als sahīh [dh authentisch] ein [und er wird von Mālik, al-Schāfi’i und Ahmad verzeichnet]. Von Abu Sa’id al-Hudri (r.) wird überdies auch berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.) sagte: „Das Wasser ist rein (sowie reinigend) und nichts vermag es unrein zu machen.“ Der Hadīth wird verzeichnet von den Dreien [Abū Dāwūd, at-Tirmidhī und an-Nasā’i] und Ahmad wertete ihn als sahīh.⁷⁾

b. Ist Wasser im Ausmaß von zwei Qullah⁸⁾ vorhanden oder handelt es sich um fließendes Wasser, wird es durch nichts verunreinigt, es sei denn, dass etwas seine Farbe, seinen Geschmack oder den Geruch verändert.⁹⁾ Anderen-

⁴⁾ Qur’an, Sure Al-Baqara (2), Ayah 222.

⁵⁾ Im Qur’an heißt es in der Sure Al-Furqān (25) in der 48. Ayah: „[...] und Wir senden reinigendes Wasser vom Himmel herab.“

⁶⁾ Im Qur’an steht in der Sure An-Nisā’ (4), Ayah 43: „Und wenn ihr [...] kein Wasser findet, dann sucht guten (reinen) Sand [...]“.

⁷⁾ In diesem Hadīth geht es konkret um das Wasser des Brunnens Budā’ah, in den Unreinheiten hineingelangen.

⁸⁾ Ibn Qudama erwähnt, dass zwei Qullah ca 108 damaskinische Ratl betragen. Die Angaben in Liter schwanken zwischen 190 und 300.

⁹⁾ Von Abu Umama al-Bahili (r.) wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.) gesagt hat: „Wasser wird durch nichts unrein, außer durch etwas, das seinen Geruch, seinen Geschmack oder seine Farbe beeinträchtigt.“ Diesen Hadīth verzeichnet Ibn Mādscha, aber Abu Hatim hat ihn als schwach eingestuft. Bei al-Baihaqi heißt es: „Wasser ist rein, außer sein Geruch, sein Geschmack oder seine Farbe werden durch etwas Unreines, das hineingelangt, verändert.“ Ungeachtet der Schwächen dieser Hadithe: Die Gelehrten urteilen ganz allgemein ihrem Sinn entsprechend.

falls wird Wasser durch die Vermischung mit [rituell] Unreinem verunreinigt.¹⁰⁾

Von Abdullah ibn 'Umar (r.) wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.) sagte: „Wenn Wasser die Menge von zwei großen Gefäßen (arab qullatayn) erreicht, nimmt es keine Unreinheit auf.“ In einer anderen Überlieferung heißt es: „Es wird nicht unrein.“ Verzeichnet von Abu Dāwūd, at-Tirmidhī, an-Nasa'ī und Ibn Mādscha; Ibn Huzaima, Ibn Hibbān und al-Hākim stufen ihn als sahīh ein.

c. Wird etwas nicht Reinigendes im Wasser gekocht oder diesem so beigefügt, dass es seine Bezeichnung beeinträchtigt [dh dass man es nicht mehr als Wasser bezeichnet], oder wird Wasser verwendet, um rituelle Unreinheit zu beseitigen [wobei es hier um das benutzte Wasser geht und nicht um das übrig gebliebene],¹¹⁾ verliert es seine reinigende Eigenschaft [bleibt aber für die sonstige Verwendung rein].¹²⁾

d. Wer an der Reinheit von Wasser oder etwas anderem zweifelt, soll seine Handlungen auf Gewissheit gründen. Ist man sich etwa nicht sicher, ob eine Unreinheit an der Kleidung oder an etwas anderem beseitigt ist oder wo sie sich befindet, soll man so viel waschen, bis man sicher ist, dass man die Unreinheit beseitigt hat. Kann man das reine vom unreinen Wasser nicht unterscheiden und ist kein anderes verfügbar, soll man stattdessen die Ersatzreinigung mit Erde (arab tajammum) vollziehen. Falls man aber reinigendes Wasser von bloß reinem, aber nicht reinigendem Wasser nicht unterscheiden kann, soll man sich je einmal mit jedem von den beiden waschen. Hat man reine und unreine Kleidung und kann sie nicht voneinander unterscheiden, soll man das rituelle Gebet in jeweils einem anderen Gewand so oft beten, wie es der Anzahl der unreinen Gewänder erhöht um eins entspricht [um jedenfalls einmal in reiner Kleidung gebetet zu haben].

¹⁰⁾ Ein Teil der Gelehrten legt keine annähernde Grenzmenge fest, sondern spricht nur von viel und wenig Wasser und stellt beim jeweiligen Urteil darüber zugleich auch auf die Menge der damit jeweils in Kontakt gekommenen Unreinheit ab.

¹¹⁾ Von Abu Huraira (r.) wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.) sagte: „Niemand soll ein Bad in stehendem Wasser nehmen, wenn er dschunub (dh rituell unrein nach dem Geschlechtsverkehr) ist.“ Verzeichnet von Muslim. Bei al-Buhari heißt es: „Niemand soll in stehendes Wasser (dh nicht fließendes Wasser) urinieren und dann ein Bad darin nehmen.“ Bei Muslim und Abu Dāwūd heißt es: „(Man) soll (darin) kein Bad aufgrund (bzw infolge) des dschanāba-Zustandes nehmen (dh um sich von der großen rituellen Unreinheit zu reinigen).“ Ein Teil der Gelehrten sieht das zur Reinigung verwendete Wasser aber nach wie vor als reinigend an.

¹²⁾ Ein Teil der Gelehrten unterscheidet nur zwischen reinem und unreinem Wasser und betrachtet reines (arab tāhir), aber nicht reinigendes (arab tahūr) Wasser nicht als eigene Kategorie; so vor allem Scheich al-Islam Ibn Taimijja.

2. Unreinheiten

a. Das, was ein Hund verunreinigt hat, ist sieben Mal zu waschen; sechs Mal davon mit Wasser und einmal mit Erde.¹³⁾ Gleiches gilt nach Ibn Qudama für Verunreinigungen durch ein Schwein. Im Übrigen ist die dreimalige Reinigung ausreichend.¹⁴⁾ Unreinheiten auf dem Boden können mit dem Darüber-schütten von Wasser beseitigt werden.¹⁵⁾

Abu Huraira (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.) sagte: „Die Reinigung eines von einem Hund geleckten Gefäßes hat sieben Mal zu erfolgen, das erste Mal davon mit Erde.“ Verzeichnet von Muslim mit der Ergänzung: „Man soll den Inhalt ausschütten.“ Bei at-Tirmidhī heißt es: „Das erste oder das letzte Mal (davon) mit Erde.“¹⁶⁾

b. Es ist ausreichend, den Urin eines männlichen Kleinkindes, das noch keine feste Nahrung zu sich nimmt, mit Wasser zu benetzen bzw zu bespritzen. Gleiches gilt für den Austritt von Erregungsflüssigkeit. Tritt nur ganz wenig davon aus, wird darüber hinweggesehen, wie auch bei Blut oder Eiter.¹⁷⁾ Nicht mehr geringfügig ist etwas, das durchtränkt ist bzw abstoßend wirkt.

Von Abu as-Samh (r.) wird berichtet: „Der Prophet (s.) hat gesagt: ‚Den Urin eines weiblichen Säuglings soll man (von der Kleidung) waschen, den Urin eines männlichen Säuglings (muss man) hingegen (nur) bespritzen.‘ Verzeichnet von Abu Dāwūd und an-Nasā’ī; al-Hakim wertete ihn als sahih.

¹³⁾ Ein Teil der Gelehrten hält diese Art des Waschens für eine Art ‘ibādah (dh für eine gottesdienstliche Handlung) an sich. Manche erlauben die Waschung anstatt mit Erde auch mit Waschmitteln.

¹⁴⁾ Eine andere Ansicht besagt jedoch, dass es keine Mindestanzahl gebe, sondern man schlicht so lange zu waschen habe, bis die Unreinheit weg sei, selbst wenn es nur ein einziger Waschgang wäre. Ein dreimaliges Waschen entspricht jedenfalls einem gründlichen Waschen, bei dem idR die Unreinheit beseitigt wird.

¹⁵⁾ Anas ibn Malik (r.) berichtet, dass einmal ein Beduine kam und in eine Ecke der Moschee urinierte. Die Leute wollten ihn daran hindern, doch der Prophet (s.) untersagte dies. Nachdem der Mann mit dem Urinieren fertig war, ordnete der Prophet (s.) an, dass ein Eimer Wasser darüber geschüttet wird. *Muttafakun alaihi*.

¹⁶⁾ Per Analogie wurde von der Mehrheit von der Unreinheit des Speichels eines Hundes auf die Unreinheit des Hundes geschlossen, dies aufgrund seines Schweißes, doch ist die Analogiebasis schwach, weil ein Hund den Körper grds durch Hecheln kühlt.

Ergänzung: Abu Qatada (r.) überliefert, dass der Gesandte Allahs (s.) über die Katze sagte: „Sie ist nicht unrein, sondern (sie ist) von jenen, die unter euch weilen (die Runde machen).“ Verzeichnet von Abu Davurd, at-Tirmidhī, an-Nasā’ī und Ibn Mādscha, und at-Tirmidhī und Ibn Huzaima werteten ihn als sahih.

¹⁷⁾ IZm der Erregungsflüssigkeit wird in einem Hadith von Sahl b. Hunaif die Frage an den Propheten (s.) berichtet, was in Bezug auf die Kleidung gelte, die mit ihr in Berührung kommt, worin es heißt, dass der Prophet darauf geantwortet habe, es sei ausreichend, eine Handvoll Wasser zu nehmen und darüber zu spritzen; Abu Dāwūd, at-Tirmidhī, Ibn Mādscha. Er ist hasan nach al-Albani. Tirmidhi sagt, er sei hasan-sahih.

c. Der Samen (das Sperma) eines Menschen ist rein, wie auch der Urin eines Tieres, dessen Fleisch zum Verzehr erlaubt ist.¹⁸⁾

Von Aischa (r.), der Ehefrau des Propheten (s.), wird berichtet: „Der Gesandte Allahs (s.) pflegte das Sperma (von der Kleidung) zu waschen und daraufhin in dieser Kleidung zum Gebet zu gehen, während ich die Spur der Waschung sehen konnte.“ *Muttafakun alaihi*. Und bei Muslim heißt es: „Ich pflegte es (das Sperma) aus der Kleidung zur reiben (bzw schaben) und er betete dann darin.“ Anderenorts heißt es bei ihm: „Ich pflegte das Sperma mit dem Nagel abzukratzen, wenn es trocken war.“

d. Die Haare [Federn, Wolle] verendeter Tiere sind nicht unrein.¹⁹⁾ Im Qur'an heißt es: „[...] und ihre Wolle und ihr Pelz und ihr Haar (gab Er euch) zu Gebrauchsgegenständen und zur Nutznießung für eine (bestimmte) Zeit“.²⁰⁾ Die Haut verendeter Tiere [damit sind nicht jene gemeint, die man essen darf und die korrekt geschlachtet wurden] ist hingegen unrein.²¹⁾ [*Hinweis*: Nach dem Gerben darf jedoch die Haut jener Tiere verwendet werden, die zum Verzehr erlaubt sind;²²⁾ es ersetzt das Schlachten des verendeten Tieres.]

Von Ibn Abbas (r.) wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.) gesagt hat: „Mit dem Gerben der Haut eines Tieres wird diese rein.“ Verzeichnet von Muslim. Bei at-Tirmidhī, an-Nasā'ī und Ibn Mādscha heißt es: „Das Gerben jeglicher Haut (macht diese rein).“²³⁾ Von Salama b. al-Muhabbīq (r.) wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.) gesagt hat: „Das Gerben der Haut eines toten Tieres ist ihre Reinigung.“ Ibn Hibban wertete ihn als sahīh.²⁴⁾

¹⁸⁾ In einem Hadīth von Abu Qilaba berichtet dieser in einer Erzählung von Anas über eine Gruppe von Leuten, die krank waren und auf Anraten des Propheten (s.) ua Urin von Kamelen eingenommen hatten. Es wird dann berichtet, was weiter geschah; sie verübten nämlich nach Genesung schwere Delikte. Al-Buhari und Muslim verzeichnen dies; at-Tirmidhī, Abu Dāwūd und auch an-Nasā'ī berichteten ebenfalls über diese Begebenheit.

¹⁹⁾ *Ergänzung*: Von Abu Waqid al-Laithi wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.) gesagt hat: „Was auch immer von einem lebenden Tier abgeschnitten wird, ist tot [verendetes Fleisch].“ Dies verzeichnen Abu Dāwūd und at-Tirmidhī, der ihn für gut (arab hasan) erachtet.

²⁰⁾ Sure An-Nahl (16), Ayah 80.

²¹⁾ Gleiches gilt nach einem Teil der Lehre – so auch nach Ibn Qudama – für die Knochen, doch ist dies str.

²²⁾ Das entspricht einer der überlieferten Ansichten von Imam Ahmad sowie der Auffassung von Scheich ul-Islam Ibn Taimijja. Dieser Meinung hat sich al-'Utaimīn angeschlossen. In al-'Umdah wird hingegen vertreten, dass die Haut auch nach dem Gerben noch unrein bleibe. In „Zād al-Mustaqni“ von al-Haġġāwī heißt es, sie sei (aber) in Bezug auf Trockenes zu verwenden erlaubt.

²³⁾ In einem anderen Wortlaut heißt es Schächtung (dhakāh) statt Reinigung.

²⁴⁾ Maimuna (r.) berichtete: „Der Gesandte Allahs (s.) kam an einem Schaf vorbei, das von den Leuten angeschleppt wurde, woraufhin er (zu ihnen) sagte: ‚Warum nehmt (bzw benutzt) ihr denn nicht ihre Haut?‘ Sie erwiderten: ‚Es handelt sich um ein verendetes (dh nicht geschlachtetes) Tier.‘ Er entgegnete: ‚Wasser und die Blätter der

e. Jeder verendete Körper ist unrein, außer jener der menschlichen Leiche, jener von Meerestieren, die nur im Wasser leben, und jene dessen, was kein[en] Blut[fluss] hat, solange es nicht aus Unreinem hervorgeht.²⁵⁾

Es wird von Abu Huraira (r.) berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.) gesagt hat: „Wenn eine Fliege in ein Getränk von jemandem fliegt (bzw hinein-fällt), dann soll er sie vollständig eintauchen und (erst) dann herausnehmen, denn in einem ihrer Flügel ist ein Schadstoff, während in dem anderen ein Heilmittel ist.“ Verzeichnet al-Buhari und Abu Dāwūd, der hinzufügt: „Sie schützt sich selbst mit dem Flügel, in dem der Schadstoff ist.“²⁶⁾

3. Behälter, Geschirr und andere Utensilien

a. Es ist unzulässig, Gold- und Silberbehälter zu verwenden, sei es zur Reinigung [daraus] oder zu etwas anderem.²⁷⁾ Gleiches gilt für Behälter, die damit gelötet wurden, es sei denn, es handelt sich nur um eine geringfügige Menge Silber. Im Übrigen ist es erlaubt, alle reinen Behälter zu verwenden.

Es ist Männern und Frauen gleichermaßen verwehrt, aus Gold- und Silbergeschirr zu essen oder zu trinken.²⁸⁾ Hudhaifa ibn al-Jaman (r.) berichtete: „Der Gesandte Allahs (s.) hat gesagt: ‚Trinkt nicht aus Gold- und Silbergefäßen und esst nicht aus Gold- und Silbertellern, denn diese sind für sie im Diesseits und für euch im Jenseits.‘“ *Muttafakun alaihi*.

Kleine Bruchstellen dürfen jedoch – sofern das erforderlich sein sollte – mit ein wenig Silber repariert werden, denn von al-Buhari wird verzeichnet, dass von Anas ibn Malik (r.) berichtet wird, dass ein Geschirr des Propheten (s.) gerissen war und er die Bruchstelle mit (etwas) Silber fixierte (bzw flickte).

Mimose [die nämlich beim Gerben verwendet werden] werden es reinigen.“ Verzeichnet von Abu Dāwūd und an-Nasā’i.

²⁵⁾ Wie zB Würmer, die sich von Verendetem ernähren, im Gegensatz zB zu Holzwürmern.

²⁶⁾ Es ist bekannt, dass die Fliege sterben könnte, wenn man sie eintaucht, doch das Getränk wird offenbar nicht verunreinigt.

²⁷⁾ In manchen Fällen kann die Verwendung von Silber oder Gold jedoch erlaubt sein. So wird von Abdurrahman b. Tarafah berichtet, dass die Nase seines Großvaters ‘Arfadscha ibn ‘As‘ad am Tage von al-Kulāb abgeschlagen wurde. Dann hat er sich eine Nase aus Silber (als Ersatz) genommen. Später hat es (das Silber) angefangen zu riechen. Da ordnete der Prophet (s.) ihm an, eine Nase aus Gold anzubringen. Verzeichnet von Abu Dāwūd, at-Tirmidhī, an-Nasā’i und Ahmad, sahīh nach al-Albani, wobei er hasan bei Trimidhi und Nasā’i sagte. At-Tirmidhi meinte: hasan gharīb. *Hinweis*: Ein Teil der Gelehrten verbietet nur das Essen und Trinken aus Gold- und Silberbehältern, nicht aber grds ihre Verwendung.

²⁸⁾ *Ergänzung*: Die Erlaubnis für Frauen, Gold- oder Silberschmuck zu tragen, bleibt davon unberührt. Männer dürfen lediglich einen Silberring tragen.

b. Es ist erlaubt, Behälter bzw Utensilien der Leute der Schrift [also: der Juden und Christen] zu verwenden, wie auch deren Kleidung, es sei denn, man weiß, dass sie unrein sind. [Hier geht es darum, dass die Behälter Andersgläubiger oft mit rituell Unreinem in Berührung kommen.]

Von Abu Thalaba al-Huschani (r.) wird berichtet, dass er gesagt hat: „O Gesandter Allahs, wir befinden uns in einem Land des Volkes von den Leuten der Schrift (arab ahlul-kitab) – sollen wir aus deren Gefäßen essen?“ Der Gesandte Allahs (s.) sagte: „Esst nicht aus ihren Gefäßen, außer wenn ihr keine anderen zur Verfügung habt. Wenn ihr es dann tun wollt, dann wascht sie vorher und esst (erst) dann daraus.“ Muttafakun alaihi.²⁹⁾

4. Der Toilettengang

a. Wenn jemand die Toilette betritt, dann sollte er sagen: „Im Namen Allahs,³⁰⁾ ich suche Zuflucht bei Allah vor den männlichen und den weiblichen Satanen.“ Wenn man wieder hinausgeht, dann sollte man hingegen sagen: „Deine Vergebung!³¹⁾ (Alles Lob gebührt Allah, der das Übel von mir genommen und mir Wohlbefinden geschenkt hat.)“³²⁾

Von Anas (r.) wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.) anlässlich des Toilettenganges zu sagen pflegte: „O Allah, ich suche Zuflucht bei dir vor den männlichen und den weiblichen Satanen.“ Verzeichnet von al-Buhari, Muslim, Abu Dāwūd, at-Tirmidhī, an-Nasā'ī und Ibn Mādscha. Von Aischa (r.) wird berichtet, dass der Prophet (s.) nach dem Toilettengang zu sagen pflegte: „(O Allah, ich ersuche um) deine Vergebung.“ Verzeichnet von Ahmad, Abu Dāwūd, an-Nasā'ī und Ibn Mādscha; Abu Hatim und al-Hakim werten ihn als sahīh.

²⁹⁾ *Ergänzung:* Von Imran bin Husain (r.) wird berichtet, dass der Prophet (s.) und seine Gefährten (r.) die (Gebets-)Waschung aus dem (Wasser-)Behältnis einer Polytheistin verrichtet haben. Muttafakun alaihi [Buhari, Muslim] als Teil eines längeren Hadīths.

³⁰⁾ Dies beruht ua auf dem Hadīth von Ali b. Abi Talib (r.), worin es heißt, dass das Sprechen von „Bismillāh“ vor Blicken von Seiten der Dschinn [dh der Geister] (auf die Schamteile des Menschen) schützt. Es verzeichnen ihn Ahmad, Ibn Mascha und at-Tirmidhī, der sagt, dieser Hadīth sei gharib [seltsam] und die Kette der Überlieferer sei nicht stark. Al-Albani wertete den Hadīth als sahīh und erklärte überdies als sahīh die Version des Hadīths, in der es heißt: „Im Namen Allahs, o Allah, ich suche Zuflucht bei dir vor den männlichen und weiblichen Satanen.“ [„Sahīh wa Da'if al-Dschāmī' as-Saghīr“].

³¹⁾ Als Weisheit, die dahinter stecken mag, könnte man das Sich-bewusst-Werden der Last nennen, die man im Diesseits trägt, wobei man über die Last (Sünden) am Tag der Auferstehung nachdenkt und deswegen Allah um Vergebung bittet.

³²⁾ Der letzte Teil beruht auf einem von Ibn Mādscha verzeichneten Hadīth von Anas ibn Malik, dessen isnād allerdings als schwach gilt. Es wird gestärkt durch einen mauqūf-Bericht von Abu Dharr bei Ibn Abi Schaiba.

Man sollte mit seinem linken Fuß in die Toilette eintreten und mit seinem rechten Fuß austreten.³³⁾ Ohne Notwendigkeit sollte man die Toilette nicht mit irgendetwas betreten, worauf der Name Allahs (t.) geschrieben steht.³⁴⁾

Von Anas ibn Malik (r.) wird berichtet, dass er sagte: „Wenn der Gesandte Allahs (s.) auf die Toilette ging, nahm er seinen Ring ab.“ Der Hadith wird verzeichnet von Abu Dāwūd, at-Tirmidhī, an-Nasā'ī und Ibn Mādscha, aber er ist – wie Ibn Hadschar sagte – ma'lul [dh er weist einen versteckten Fehler auf].³⁵⁾ [Bei dem in Rede stehenden Ring handelt es sich um den Siegelring des Propheten (s.) mit der Gravur „Muhammad, der Gesandte Allahs“.]

b. Wenn man auf der Toilette sitzt, sollte man sein Gewicht auf den linken Fuß verlagern. Aus einem Hadith von Suraqa bin Malik (r.) geht hervor, dass der Gesandte Allahs (s.) gelehrt haben soll, dass man sich beim Verrichten der (großen) Notdurft so verhalten solle, dass man sich (beim Sitzen) auf das linke Bein lehnt und das rechte Bein aufstellt. Verzeichnet von al-Baihaqi, aber mit einem schwachen sanad.

Im Freien soll man sich entfernen und abschirmen bzw aus dem Sichtfeld der Menschen bringen. Von Dschabir (r.) wird berichtet: „Der Gesandte Allahs (s.) hat gesagt: ‚Wenn zwei Männer die Notdurft (gleichzeitig) verrichten, sollen sie sich vor einander (dh vor den Blicken des jeweils anderen) verbergen und nicht miteinander reden, denn Allah verabscheut das.‘“ Diesen Hadith verzeichnen Ahmad, Ibn as-Sakan, der ihn authentifiziert, und Ibn al-Qattan, doch sagt al-Hafidh Ibn Hadschar, er sei ma'lul.³⁶⁾

Man soll sich einen weichen Untergrund zum Urinieren suchen und man soll nicht in ein Loch bzw eine Grube, auf den (Geh-)Weg, einen (für die Menschen nützlichen) Schattenplatz oder unter einen fruchttragenden Baum urinieren.

³³⁾ Wie Hakim und Baihaqi vermerken, sagte Anas ibn Malik: „Zur Sunna gehört es, die Moschee mit dem rechten Fuß zu betreten und mit dem linken zu verlassen.“ Dieser Hadith ist hasan nach Albani, während Hakim sagte: sahih. Erwünscht ist es, beim Eintreten in die Toilette gegenteilig vorzugehen.

³⁴⁾ Al-'Utaimīn meinte in einer Fatwa [vermerkt in „Fatawa Islamiyah“, dass Papier mit den Namen Allahs mitgenommen werden dürfe, solange es in der (Hosen-)Tasche gehalten werde und nicht frei sichtbar sei. Er sagte außerdem, dass Audiokassetten mit Qur'an-Rezitation nicht so zu behandeln seien, als hätte man Qur'an-Verse auf Papier bei sich.

³⁵⁾ Abu Dāwūd, an-Nasā'ī, an-Nawawi, aber etwa auch Albani stuften ihn als schwach ein. Sieht man von diesem Hadith ab, wäre es dennoch unanständig, etwas auf die Toilette mitzunehmen, worauf der Name Allahs geschrieben steht.

³⁶⁾ Der Hadith ist da'if nach Albani. Abu Dāwūd vermerkt zu diesem Thema einen von Albani als sahih bewerteten Hadith von Al-Muhadschir Ibn Qunfudh, der berichtete, dass er zum Propheten (s.) ging, während dieser urinierte. Er grüßte ihn, aber er erwiderte den Gruß vorerst nicht, sondern entschuldigte sich später: „Ich mochte es nicht, Allahs nicht in reinem Zustand zu gedenken.“ Aus Anstandsgründen sollte man also nicht auf der Toilette reden.

Von Aischa (r.) wird berichtet, dass der Prophet (s.) gesagt hat: „Wenn sich jemand auf den Weg macht, um die (große) Notdurft zu verrichten, soll er sich vor anderen verbergen.“ Verzeichnet von Abu Dāwūd. Von Abu Huraira (r.) wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.) gesagt hat: „Hütet euch vor den beiden Handlungen, aufgrund derer man [wohl: von den Menschen] verflucht wird: desjenigen, der die Notdurft auf dem (frequentierten) Gehweg oder auf dem Schattenplatz (der Leute) verrichtet.“ Verzeichnet von Muslim.

Abu Dāwūd fügt der Überlieferung den Bericht von Mu'adh (r.) hinzu: „Hütet euch vor drei Handlungen Verfluchter: Das Verrichten der Notdurft in Wasserquellen (bzw Tränken), mitten am Weg und auf Schattenplätzen.“ Ahmad führt einen Hadīth von Ibn Abbas (r.) an: „Und auf Orten, wo sich das Wasser sammelt.“ Beide Hadithe sind allerdings nach Ibn Hadschar schwach. At-Tabarani führt einen Bericht von Ibn 'Umar (r.) über das Verbot der Verrichtung der Notdurft unter fruchttragenden Bäumen und am Flussufer an, jedoch nach Ibn Hadschar (ebenfalls) mit einem schwachen sanad.

Man darf weder seine Vorder- noch seine Rückseite in Gebetsrichtung drehen.³⁷⁾ Für zulässig hält Ibn Qudama das jedoch in Gebäuden.³⁸⁾

Von Salman (r.) wird berichtet, dass er gesagt hat: „Der Gesandte Allahs (s.) hat uns verboten, uns beim Verrichten der kleinen oder großen Notdurft in die Gebetsrichtung (arab qibla) zu drehen, uns mit der rechten Hand (danach) zu reinigen, bei der Reinigung weniger als drei Steine zu verwenden oder uns mit Dung oder Knochen zu reinigen.“ Verzeichnet von Muslim. Al-Buhari, Muslim, Abu Dāwūd, at-Tirmidhī, an-Nasā'ī und Ibn Mādscha verzeichnen

³⁷⁾ Ibn Qudama erwähnt auch, dass man sich nicht eigens zur Sonne oder zum Mond ausrichten sollte. Dafür scheint es keine authentische Grundlage zu geben, doch – so könnte man überlegen – sind Sonne und Mond zwei gewaltige Zeichen Allahs, weswegen man diese nicht herabwürdigen sollte, indem man im Freien offen in ihre Richtung uriniert.

³⁸⁾ Abu Dāwūd vermerkt, dass Marwan ibn al-'Asfar berichtete: „Ich sah, wie Ibn 'Umar sein Kamel in Richtung qibla [dh in die Gebetsrichtung] niederließ. Dann setzte er sich hin und urinierte in diese Richtung. Ich sagte dann: ‚Abu 'Abdir-Rahman! Ist dies nicht verboten worden?‘ Er sagte: ‚Doch! Aber dies ist im Freien verboten. Wenn zwischen dir und der qibla etwas ist, was dich verdeckt, dann ist es kein Problem.‘“ Der Hadīth ist sahih nach Albani. Ibn al-'Utaimin meint [in „Fatawa Arkan-ul-Islam“], dass in Gebäuden das Hinwenden in die Gebetsrichtung lediglich mit der Frontseite verboten sei. Ibn al-Qajjim geht in „Zād al-Ma'ad“ davon aus, dass das Verbot sowohl im Freien als auch auf der Toilette in einem Haus gelte. Obwohl von Ibn 'Umar (r.) berichtet wird, dass er den Propheten gesehen habe, wie er in Richtung Jerusalem auf der Toilette saß, sind die Umstände nicht näher bekannt. Manche Gelehrte ziehen überdies folgende Regel heran: Wenn die Aussage des Gesandten Allahs in Widerspruch zu seiner Tat steht, ist seine Aussage vorzuziehen.

von Abu Ajjub (r.): „Wendet euch beim Verrichten der (keinen oder großen) Notdurft nicht mit der Front- oder Rückseite in die Gebetsrichtung, sondern dreht euch nach Osten oder Westen.“³⁹⁾

c. Sobald ein Mann mit dem Urinieren fertig ist, sollte er seinen Penis vom Schaft weg etwas anpressen und dreimal abschütteln.⁴⁰⁾ Dabei soll er ihn nicht mit der rechten Hand anfassen oder ihn mit dieser abwischen. Abwischen soll man sich mit einer ungeraden Anzahl von Bewegungen. Danach sollte man sich auch mit Wasser waschen. Begnügt man sich mit dem Abwischen (arab *istidschmār*), ist das aber ausreichend, es sei denn, die Ausscheidung geht über den gewöhnlichen Bereich hinaus (dh wenn noch mehr bzw eine andere Stelle verschmutzt wird). Es ist unzureichend, sich weniger als dreimal abzuwischen, wobei man zum Abwischen jedes reine Material verwenden kann, das geeignet scheint, die Unreinheit zu beseitigen; nicht jedoch Dung, Knochen und alles, was Respekt verdient [zB Nahrungsmittel].

[In Bezug auf die Verunreinigung mit dem Urin sollte man nicht unachtsam sein, denn von Abu Huraira (r.) wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.) gesagt hat: „Haltet euch fern von Urin, denn die meisten, die die Strafe des Grabes kosten müssen, kosten diese aufgrund dessen.“ Verzeichnet von ad-Dāraqutnī. Al-Hakim verzeichnet: „Das meiste an Strafe des Grabes erfolgt wegen des Urins.“ Sein sanad ist nach Ibn Hadschar authentisch. IdZ ist zu erwähnen, dass es zwar erlaubt ist, im Stehen zu urinieren, man jedoch dabei auf Verunreinigen durch Urin zu achten hat.⁴¹⁾ Es ist jedoch erwünscht, dass man sich dabei hinsetzt.⁴²⁾

Abu Qatada (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.) gesagt hat: „Niemand von euch soll seinen Penis beim Urinieren mit der rechten Hand anfassen (bzw halten) oder sich nach dem Stuhlgang mit der rechten Hand abwischen und es soll niemand (beim Trinken) in den Becher pusten.“ *Muttafakun alaihi*.

Von Ibn Abbas (r.) wird berichtet, dass der Prophet (s.) die Bewohner von Quba' (mit den Worten) fragte: „Allah lobt euch.“ Sie sagten darauf: „Wir benutzen auch Wasser, um uns zu reinigen, nachdem wir Steine verwendet

³⁹⁾ Im Bericht heißt es weiter: Abu Ajjub (al-Ansari) sagte dann: „Als wir dann nach al-Scham kamen, fanden wir vor, dass die Toiletten in Gebetsrichtung gebaut wurden. Wir wendeten uns ab und baten Allah, den Erhabenen, um Vergebung.“

⁴⁰⁾ Das soll sicherstellen, dass kein Resturin nachträglich austritt. Es ist aber nicht verpflichtend, so zu verfahren. Isa bin Jazdad (r.) berichtet von seinem Vater, dass der Gesandte Allahs (s.) gesagt hat: „Wenn jemand von euch uriniert (hat), soll er seinen Penis drei Mal abschütteln.“ Verzeichnet von Ibn Mādscha mit einem schwachen sanad.

⁴¹⁾ Ibn Hadschar sagt in *Fath al-Bārī*, dass es keine authentische Überlieferung gibt, die dies verbietet.

⁴²⁾ Der Hadīth von Aischa (r.) bei at-Tirmidhī und an-Nasā'ī – sahīh nach Albani –, wonach man nicht glauben soll, dass der Prophet (s.) im Stehen zu urinieren pflegte, belegt, dass der Prophet wohl normalerweise im Sitzen zu urinieren pflegte, jedenfalls zu Hause.

haben.“ Al-Bazzar berichtet ihn mit einem schwachen sanad; seine Grundlage ist bei Abu Dāwūd. Ibn Huzaima (r.) deklariert ihn als authentisch, wobei er ihn von Abu Huraira (r.) berichtete, ohne die Steine zu erwähnen.

Von Ibn Mas‘ud (r.) wird berichtet: „Der Prophet (s.) machte sich auf, um die Notdurft zu verrichten und ordnete mir an, ihm drei Steine zu bringen. Ich fand zwei Steine, konnte aber keinen dritten finden, so habe ich (getrockneten) Dung gebracht. Er nahm die Steine und warf den Dung weg und sagte (dann): „Das ist unrein (arab ridschs)‘ oder (er sagte) ‚schmutzig (arab riks).“ Verzeichnet von al-Buhari. Ahmad und ad-Dāraqutnī fügen hinzu: „Bring mir (statt dessen) etwas anderes (eines anderen).“

Von Abu Huraira (r.) wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.) die Reinigung (nach der Notdurft) mit Knochen und Dung verboten und gesagt hat: „Keines der beiden (Dinge) vermag zu reinigen.“ Verzeichnet von ad-Dāraqutnī, der ihn als sahih klassifizierte.

5. Exkurs: Körperpflege, Beschneidung und Bart

Nachdem es im vorangegangenen Kapitel über den Toilettengang um Aspekte der Körperpflege ging, soll hier ergänzend zum Inhalt von al-‘Umdah auch auf die sog natürliche Veranlagung (arab fitrah) und die damit verbundenen Handlungen hingewiesen werden, auf die jeder Muslim zu achten hat, der volljährig (arab bāligh) und geistig gesund ist.⁴³⁾

Eine der Überlieferungen über fitrah lautet im Bericht von Abu Huraira (r.), dass der Prophet (s.) gesagt hat: „(Folgende) fünf Dinge gehören zur fitrah: Die Beschneidung, das Entfernen der Schamhaare, das Kürzen der Fingernägel, das Zupfen⁴⁴⁾ der Achselhaare und das Kürzen des Schnurbartes.“⁴⁵⁾

In einem von Muslim verzeichneten Bericht von Aischa (r.), die vom Propheten (s.) berichtete, ist auch noch die Rede davon, den Bart wachsen zu lassen, den Schnurrbart hingegen zu kürzen, den Miswāk [ein Hölzchen zum Zähneputzen] zu benutzen, die Fingergelenke zu reinigen, die Nase auszuspülen und sich nach dem Toilettengang mit Wasser zu reinigen.

⁴³⁾ Die altersbezogene Reife erreichen Burschen und Mädchen grds mit 15 Jahren [str], doch wird – im Hinblick auf die natürliche Vollreife – auch schon darauf abgestellt, ob sie ejakuliert oder im Falle der Mädchen bereits Regelblutungen haben, außerdem stellt man (subsidiär auch) auf die Intimbehaarung ab. Von Ibn ‘Umar (r.) wird berichtet, dass der Prophet (s.) ihm mit 14 Jahren noch die Teilnahme am Kampf am Tag von Uhud verwehrte, aber im Alter von 15 Jahren die Teilnahme am Tag von Hand-aq gestattete; al-Buhari, Muslim. In einem der Berichte von al-Baihaqi steht, dass er es ihm (damals) nicht erlaubte und ihn (auch) nicht für volljährig erachtete. Er wird von Ibn Huzaima als authentisch eingestuft.

⁴⁴⁾ Demnach soll man die Achselhaare entfernen, dh enthaaren; wer sie abrasiert, ist aber der Pflicht nachgekommen. In diesem Sinne lautet zB eine Fatwa von Kudzović.

⁴⁵⁾ Muslim, Malik, al-Buhari, Abu Dāwūd, at-Tirmidhī, an-Nasā‘ī, Ibn Mādscha, Ahmad.